

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstrasse 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

Informationen zu

KINDERBETREUUNGS- KOSTEN

erteilt Ihnen Oliver Eberle,
Steuerberater



Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können ab 2012 für jedes Kind unter 14 Jahren steuerlich geltend gemacht werden.

Die bisherigen persönlichen Anspruchsvoraussetzungen – wie Erwerbstätigkeit der Eltern, Berufsausbildung, Krankheit oder Behinderung der Eltern oder Vorliegen eines Kindergartenkindes von drei bis fünf Jahren – sind bereits weggefallen.

Die Kinderbetreuungskosten sind wie bisher abzugsfähig mit 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR.

Dies gilt für jedes Kind unter 14 Jahren oder für behinderte Kinder im Haushalt des Steuerpflichtigen.

Die Kinderbetreuungskosten können ab 2012 nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden. Der bisherige Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten fällt weg.

Dies hat für Sie jedoch nur negative Auswirkungen in Jahren, in denen steuerliche Verluste entstehen.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für

Unterbringung von Kindern z. B. in Kindergärten, Kinderrippen oder bei Tagesmüttern

- Babysitter, z. B. Au-Pair

- Haushaltshilfe, soweit diese das Kind betreut

- Aufsicht bei den Schulaufgaben

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für den Unterricht, z. B. Schulgeld oder Nachhilfe, Musikunterricht, Computerkurs, Sport- oder andere Freizeitaktivitäten, z. B. Sportverein (Schulgeld kann mit 30% als Sonderausgabe abgezogen werden, höchstens 5.000 EUR im Jahr)

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten verlangt – wie bisher – die Vorlage einer Rechnung und Überweisung der Kosten.

Unsere Informationen beruht auf dem Rechtsstand 16. April 2013.